



Satzung des Vereins „BürgerBus Malente e.V.“

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben	2
§ 3 Mittel des Vereins und Mittelverwendung	3
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Beiträge.....	5
§ 6 Organe des Vereins.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Der Vorstand.....	6
§ 9 Haftungsbeschränkungen.....	7
§ 10 Fahrer und Fahrdienstleiter des „Bürgerbus Malente“	7
§ 11 Satzungsänderungen	8
§ 12 Beurkunden von Beschlüssen.....	8
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	9
§ 15 Inkrafttreten	9

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „BürgerBus Malente e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz im Ort Bad Malente-Gremsmühlen und ist
- 1.3 im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck mit der Nummer VR 3819 HL eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität der Bevölkerung und die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den BürgerBus-Malente in und im Umfeld der Gemeinde Malente mit ihren dazugehörigen Dorfschaften.

Folgende Ziele sollen damit erreicht werden:

- Förderung der Altenhilfe,
 - Förderung des Gesundheitswesens,
 - Förderung des Wohlfahrtswesens,
 - Förderung der Integration und Inklusion,
 - Förderung des Sportes,
 - Förderung des bürgerlichen Engagements,
 - Weitere Tätigkeiten die dem Verein dienlich sind.
- 2.2 Die Satzungszwecke werden durch
 - die Anbindung der Dörfer und Ortsteile der Gemeinde Malente an den Zentralort, insbesondere in den Zeiten, in denen diese vom öffentlichen Nahverkehr ausgeschlossen sind, erreicht. Dadurch sollen auch
 - Menschen in besonderen Lebenslagen (nicht motorisiert, gehandicapt, Rollstuhlfahrer) in den peripheren Lagen,
 - die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht werden,
 - der Zugang zum Gesundheitswesen (z.B. Arztbesuche) sowie
 - der Besuch der öffentlichen Verwaltung deutlich erleichtert werden.
 - Durch die Ergänzung der Fahrplanlücken des öffentlichen Nahverkehrs und durch die angebotene Vernetzung der Dorfschaften mit dem Zentralort soll die Möglichkeit zur Teilnahme an sportlichen Aktivitäten der Sportverbände und den kulturellen Veranstaltungen gefördert werden.
 - Gleichzeitig leistet der Verein durch die Verminderung des Individualverkehrs einen Beitrag zum Umweltschutz.

- Das Ziel des bürgerlichen Engagements soll durch Mithilfe in Form der Fahrerinnen und Fahrer (Bürger fahren Bürger) für den Bürgerbus-Malente verwirklicht und somit der soziale Zusammenhalt in der Gemeinde Malente gesteigert und verfestigt werden.
- Der Verein möchte mit der Anbindung der Dorfschaften unter Berücksichtigung auch der Einbeziehung der sozial schwächeren Bevölkerungsteile den demografischen Wandel abmildern.

2.3 Aufgaben des Vereins sind u.a.

- Die Unterstützung der Durchführung des Linienverkehrs im Rahmen des Projektes „BürgerBus-Malente“ auf den dafür vorgesehenen Fahrtstrecken im Gebiet und Umfeld der Gemeinde Malente.
- Darüber hinausgehende Angebote im Rahmen der Mobilitätsverbesserung, sofern dies leistbar und zulässig ist.
- Die Information und Interessenvertretung der Bevölkerung in Hinsicht auf Fragen der Mobilität in Zusammenhang mit den Aufgaben des Vereins BürgerBus-Malente gegenüber den Behörden.
- Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung soweit möglich und sinnvoll.
- die Vorschläge und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne, Haltestelleneinrichtungen sowie Abstimmung der Anschlüsse zum Linienverkehr in Zusammenarbeit mit dem Kreis Ostholstein als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und Genehmigungsbehörde.
- Werbung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrer und
- Die Mitgliederverwaltung.

§ 3

Mittel des Vereins und Mittelverwendung

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen ohne besondere Mitgliederzustimmung nur für vereinsdienliche Zwecke z.B. dem Bürgerbus Malente verwendet werden, sowie für Absicherungen des Vorstands (z.B. Haftpflichtversicherung). Mittelverwendungen die anderen Zwecken dienen sollen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.2 Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Alle Tätigkeiten der Vereinsmitglieder werden für den Verein ehrenamtlich erbracht.

§ 4 Mitglieder

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

4.2 Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

4.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Vorstand bestätigt dem neuen Mitglied die Aufnahme.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person.

4.5 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.

4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens 14 Tage nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 5 **Beiträge**

- 5.1 Die Mitgliedern zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Sie erlässt zu diesem Zweck eine Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 **Organe des Vereins**

- 6.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, mindestens aber drei Vereinsmitgliedern, schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 7.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung oder mittels E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
- Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder E-Mail mit einer Frist von drei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

- 7.4 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
 - Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen und auf Wunsch schriftlich vorzulegen.
 - Sie wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren (Die Wiederwahl ist zulässig), die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Neuwahl bzw. Wiederwahl soll so gestaltet werden, dass jeweils ein/e Kassenprüfer/in im Amt bleibt und der/die andere Kassenprüfer/in gewählt wird.
 - Sie entscheidet gemäß § 5 über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und beschließt gegebenenfalls Änderungen der Beitragsordnung.
 - Sie beschließt die Satzungsänderungen und
 - gegebenenfalls über die Auflösung des Vereins.
- 7.5 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungsänderungen (siehe im Folgenden § 11) und bei Auflösung des Vereins (siehe § 14) - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Dem Vorstand ist es gestattet, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Aufgaben des Vorstands, sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden durch diese Geschäftsordnung geregelt. Die Haftung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes beschränkt sich, in Bezug auf die in der Geschäftsordnung vorgenommene Ressortverteilung für den Vorstand, soweit gesetzlich zulässig auf die ihm zugewiesenen Aufgaben. Die Geschäftsordnung des Vorstands ist jederzeit auf Verlangen eines Mitglieds bei einem beliebigen Vorstandsmitglied einzusehen.
- 8.2 Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Das „Vier-Augen-Prinzip“ gilt für alle Geschäftsführungsfunktionen.
- 8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Dem Vorstand wird bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder das Recht eingeräumt, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu kooptieren. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus die Vorstandssprecherin bzw. den Vorstandssprecher.

§ 9

Haftungsbeschränkungen

- 9.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 9.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 9.3 Die gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- 9.4 Der Verein hält seine Vorstände frei gegenüber Haftungsansprüchen Dritter, die gegen ihn gestellt werden. Diese Freistellung gilt nicht für Fälle, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10

Fahrer und Fahrdienstleiter des „Bürgerbus Malente“

- 10.1 Die Mitgliederversammlung gestattet dem Vorstand das Verfassen sowie das Ändern eines Geschäftsplanes für Fahrer und Fahrdienstleiter.
- 10.2 Als Fahrer werden nur Vereinsmitglieder eingesetzt. Der Verein ist sich seiner Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen bewusst. Auch wenn der Gesetzgeber in diesem Fall nicht die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erwartet, fordert der Verein, dass seine eingesetzten Fahrer zu ihrer eigenen als auch zur Sicherheit der Fahrgäste entsprechend qualifiziert sind und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung erwerben. Alle weiteren Fahrerobliegenheiten regelt der Fahrergeschäftsplan des „Bürgerbus Malente“.

§ 11

Satzungsänderungen

- 11.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung – im Rahmen der satzungsgemäßen Frist – zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- 11.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Beurkunden von Beschlüssen

- 12.1 Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13

Datenschutz

- 13.1 Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Anschrift und/oder E-Mailadresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- Bankverbindung

Im Rahmen der Fahrerverwaltung werden darüber hinaus weitere Daten erhoben:

- Gültigkeitsdatum der Fahrerlaubnis

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

- 13.2 Weitere Daten werden nur dann erhoben, wenn dies unbedingt notwendig erscheint, dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde und die begründete Erhebung ausdrücklich schriftlich von den Mitgliedern und Fahrern genehmigt wurde.

§ 14

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 14.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 14.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malente unter der Auflage, dass die Gemeinde Malente dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Vereins gebraucht wird.

§ 15

Inkrafttreten

- 15.1 Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. August 2016 und im Anschluss an die Eintragung bei Gericht in Kraft.

Bad Malente-Gremsmühlen, den ____ . ____ 2016

Vorstandsmitglied **Birgit Losert:** _____

Vorstandsmitglied **David Kardell:** _____

Vorstandsmitglied **Michael Winkel:** _____